

# **Pflichtenheft der Ortsplanungskommission Rehetobel**

Vom Gemeinderat genehmigt und in Kraft gesetzt am 13. Dezember 2013.

## **1. Auftrag**

Der Ortsplanungskommission obliegt, als vorberatendes Organ des Gemeinderates, die Beobachtung der räumlichen Entwicklung der Gemeinde, die Überprüfung auf Übereinstimmung mit den Ortsplanungszielen sowie die Schaffung, Kontrolle und Revision der Gemeinderichtplanung, des Zonenplanes, des Baureglements und der Sondernutzungspläne (inkl. allfälliger Schutzbestimmungen). Ortsplanungsziele müssen partizipativ im Zusammenwirken mit der Bevölkerung erarbeitet werden.

Sie sorgt dafür, dass die diesbezüglichen eidgenössischen und kantonalen Rechtsgrundlagen eingehalten werden.

## **2. Rechtsgrundlage**

Folgende Gesetze, Verordnungen, Erlasse und Planungsinstrumente bilden die Rechtsgrundlage für die Ortsplanungskommission:

- Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG, SR 700)
- Verordnung über die Raumplanung (RPV, SR 700.1)
- Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung (EG zum RPG; bGS 721.1)
- Verordnung über Baubewilligungspflicht und -verfahren sowie über das Bauen ausserhalb der Bauzonen (Bauverordnung; bGS 721.11)
- Gesetz über die Einführung der Bundesgesetze über den Umweltschutz und über den Schutz der Gewässer (kantonales Umweltschutzgesetz) und die daraus folgenden Verordnungen (Umweltschutzverordnung, Lärmschutzverordnung etc.)
- Kantonaler Richtplan
- Kantonaler Schutzzonenplan
- Zonenplan und Baureglement der Gemeinde Rehetobel
- Gemeinderichtplan
- Erschliessungsprogramm
- Verschiedene Sondernutzungspläne (Gestaltungsplan, Quartierplan, Baulinienplan)
- Diverse weitere diesbezügliche Gesetze, Verordnungen und Richtlinien (z.B. Handbuch für Bau- und Planungsbehörden etc.)
- Energiegesetz (kGnG 750.1) (siehe z.B. Leitfaden "Energie in der kommunalen Raumplanung") und Verordnung
- Waldgesetz und Verordnung

### **3. Zusammensetzung**

Die Ortsplanungskommission setzt sich aus mindestens fünf Mitgliedern zusammen, die vom Gemeinderat gewählt werden:

- Präsidium durch ein Mitglied des Gemeinderates
- Aktuariat
- mindestens vier weitere Mitglieder

Die Ortsplanungskommission kann, in Absprache mit dem Gemeinderat, einen externen Berater beiziehen, der die Ortsplanungskommission in ihrer Aufgabe unterstützt und berät.

Einzelne Aufgaben können an die Mitglieder der Kommission delegiert werden.

### **4. Sitzungen**

- werden regelmässig abgehalten
- Traktandenwünsche sind zwei Wochen vor Sitzungstermin an das Präsidium einzureichen
- Traktanden und Unterlagen werden den Kommissionsmitgliedern eine Woche vor Sitzungstermin zugestellt
- die Einladung von Referenten und Fachspezialisten ist gewährleistet

### **5. allgemeine Aufgaben**

- Beobachten der räumlichen Entwicklung der Gemeinde und Überprüfen auf Übereinstimmung mit den ortsplanerischen Zielsetzungen
- Überprüfen der Bedürfnisse der Bevölkerung oder Grundeigentümer
- Prüfen von Anträgen betreffend Bau- und Planungsinstrumenten
- Vorbereiten, Organisieren, Beraten und Überwachen der Ausarbeitung der Planungsinstrumente
- Revidieren der Planungsinstrumente
- Antragstellung an den Gemeinderat für Arbeitsvergabe an Drittpersonen, Kostenkontrolle und Abrechnung der Drittaufträge
- Formulieren von Anträgen an den Gemeinderat
- Führen eines Protokolls
- Teilnahme an Einsprache- und Rekursverhandlungen (in der Regel durch Kommissionspräsident)
- Formulieren von Stellungnahmen zu Einsprachen und Rekursen an Gemeinderat und Kanton sowie zu Eingaben aus kommunalen Volksdiskussionen
- Mitarbeit in kantonalen, regionalen und kommunalen Gremien und Teilnahme an Infoanlässen
- Mitarbeit bei Vernehmlassungen

## **6. Besondere Aufgaben bei Ortsplanungsrevision**

Die Ortsplanungskommission hat ein Antragsrecht beim Gemeinderat zu folgenden Punkten:

- Prüfung, Festlegung und Präzisierung von Vorgaben, Leitbilder und Volksmeinung, Zielformulierung der Revision
- Revision Kommunalen Richtplan
- Revision Zonenplan / Schutzzonenplan / Sondernutzungspläne / Baureglement / Erschliessungsprogramm
- Erarbeitung Konzept für Einbezug der Bevölkerung
- Nachführung der Strategie- und Projektplanung inkl. Kostenkontrolle

## **7. Entschädigung**

Die einzelnen Aufwendungen werden nach den vom Gemeinderat festgelegten Sitzungsgeldern, Taggeldern und Spesen entschädigt.